

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 278.

Freitag den 5. October.

1866.

Verordnung, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Auf Grund des in der ständischen Schrift vom 13. Juni d. J. niedergelegten Antrags der Ständeversammlung des letzten außerordentlichen Landtags und der darauf in dem Landtag - Abh. vom 14. Juni — Ges.- und Verord.-Bl. vom J. 1866 S. 149 — erklärten Zusage ist die Frage wegen Errichtung einer Ausgleichungscasse für Kriegsschäden und Lasten in Erwägung zu ziehen. Um diese Erwähnung gründlich anstellen zu können, ist vor allen Dingen nötig, daß die in Folge der Occupation des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische und andere nicht sächsische Truppen, entstandenen Lasten und Schäden nach Art und Höhe sich genügend übersehen und beurtheilen lassen. Es ist deshalb geboten, daß zunächst mit thunlichster Beschleunigung alle hier einschlagende Leistungen, insbesondere die für Versiegung der Truppen, sowie alle Vieferungen, ingleichen die Einrichtung und Leistungen zur Herstellung und Unterhaltung von Lazaretten unter Beibringung der Nachweise über requisitionsgemäße Ausführung, Verwendung und resp. Ablieferung übersichtlich zusammengestellt und zu Geldwertth veranschlagt werden; und zwar ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß das Maß der Leistungen jeder einzelnen Gemeinde des Landes und jedes Rittergutes oder sonstigen exempten Grundstücks genau ersichtlich ist. Ebenso sind die etwa zur Vergütung angemeldeten oder voraussichtlich zu diesem Behufe noch zur Anmeldung gelangenden unmittelbaren Schäden, welche durch Maßnahmen und Operationen Königlich Preußischer und anderer nicht Sächsischer Truppen entstanden sind, unter Beibringung gehöriger Bescheinigung, besonders aufzustellen.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. gebildeten Etappen - Commissionen werden hiermit angewiesen, ohne Bezug und längstens bis Ende October dss. J. die Unterlagen für diese Zusammenstellungen innerhalb ihrer Bezirke herbeizuziehen und dergestalt zu ordnen und da nötig zu ergänzen, daß sodann in kürzester Frist in einer später noch spezieller vorzuschreibenden Form die Ergebnisse durch die Kreisdirectionen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden können.

Dresden, 1. October 1866.

Königliche Landes-Commission.
v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Der Königlich Preußische Herr General-Gouverneur des Königreichs Sachsen hat folgende Verfügung erlassen:

Dresden, den 1. October 1866.

Nachdem die Preußischen Truppen feste Cantonements im Königreiche Sachsen bezogen haben, bestimme ich hierdurch, daß vom 3. October an sämmtliche Miether von der Einquartierung freizulassen und dieselbe wie in Friedenszeiten lediglich von den Hausbesitzern zu tragen ist.

Der General-Gouverneur.

J. B.

Diesen Erlaß bringen wir, nachdem unser Antrag, unser statutarisches Einquartierungs-Regulativ fernerhin anwenden zu dürfen, mit der Anordnung abgelehnt worden ist, daß dieser Erlaß auch auf Leipzig sofortige Anwendung zu erleiden habe, von morgen an zur Ausführung, und machen wir noch zur Nachachtung bekannt, daß die jetzigen Verpflegsfäße fortbestehen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Am 3. October c. sind 28 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 3 aus dem ersten Cholera-Lazarett im Jacobshospitale, 6 aus dem zweiten Cholera-Lazarett an der Turnerstraße und 19 aus Privatbäufern.

Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerakranken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazaretten auf 200, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 21.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

H.

Bekanntmachung.

Die im Bau begriffene Fortsetzung der Plagwitzer Straße soll in einer Länge von 225 Ellen mit einer Schleuse versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Die hiesigen Gewerken, welche diese Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die Profilzeichnung und die Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen, ihre Forderung in die Anschlagsformulare einzusetzen und letztere mit Namensunterschrift versehen bis den 9. October Abends 6 Uhr an vorbenannter Stelle versiegelt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

Der Choleranothstand in den Leipzig benachbarten Dörfern.

Schon vielfach haben sich die Spalten des Tageblattes und mit Recht Besprechungen und Mahnungen geöffnet, welche die in der Stadt herrschende böse Seuche zum Gegenstande hatten und manches Gute ist dadurch gesäfistet worden. Gestatten Sie mir daher, geehrter Herr Redacteur, die Blüde der Leser Ihres Blattes auch einmal auf die Umgebung der Stadt zu richten, welche so vielfach mit derselben verbunden ist und Freude wie Leid so häufig mit ihr theilt. Denn hier ist theilweise die Not sehr groß und die Cholera wütet in vielen Dörfern in einer Weise, wie man sie in Leipzig bis jetzt noch nicht kennen gelernt hat, und hoffentlich nicht kennen lernen wird. Den meisten Ihrer Leser wird dies neu sein trotz der Berichte, welche sie hierüber gelesen haben.

War doch der Einsender dieses selbst erstaunt, zu finden, daß die Sterblichkeit in den Dörfern, in welchen er sich genau hierüber informiren konnte, oft doppelt, ja dreifach so groß war, als er angegeben fand. Dies liegt wohl zum Theil an den unvollständigen Erhebungen, die hierüber gemacht werden, zum Theil aber daran, daß zwischen denen ein Unterschied gemacht zu werden scheint, welche der wirklichen Cholera erliegen, und zwischen denen, bei welchen sich dies nicht wissenschaftlich feststellen läßt. Mag nun dies Verfahren der Herren Aerzte wohl theoretisch eine gewisse Berechtigung haben, obgleich bei dem noch wenig erkannten eigentlichen Charakter und verschiedenen Auftreten der Cholera auch hierüber sich streiten läßt, so steht doch so viel fest, daß es praktisch von sehr geringer oder keiner Bedeutung ist, ob jemand an der wirklichen Cholera oder einer ähnlichen, nur etwas anders nuancirten Krankheit stirbt; dagegen von sehr großem Werthe muß es namentlich für die competenten Behörden sein, zu wissen, wie